



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, B17, 11055 Berlin

nur per E-Mail:
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Bauverwaltungen der Länder

TEL +49 3018 305-7170
FAX +49 3018 10305-7170
B17@bmub.bund.de
www.bmub.bund.de

Aussetzung des Auslegungserlasses zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung vom 08.12.2015

Erlass B15-8164.1 vom 28.01.2011

Erlass BI7 – 81064.3/3-1 vom 08.12.2015

Aktenzeichen: BI7 - 81064.3/3-1

Berlin, 22.04.2016

I Aussetzung

Der Erlass BI7 – 81064.3/3-1 vom 08.12.2015 - zur Auslegung des gemeinsamen Erlasses von BMWi, BMELV, BMU und BMVBS zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung - wird zunächst, bis zur definitorischen Abgrenzung des Begriffes „endverarbeitendes Unternehmen“, ausgesetzt.

II Regelung für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen

Bis zur Wiedereinsetzung des Auslegungserlasses zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist nach den Regelungen zu verfahren, die bis zum 07.12.2015 gültig waren. Das heißt, von dem Unternehmen, das Holzprodukte als Bestandteil der Bauleitung verwendet, ist bei Anlieferung auf der Baustelle zu fordern, dass es den Nachweis erbringt, das Holz bei einem Händler erworben zu haben, der



Seite 2

- nach FSC und/oder PEFC CoC-zertifiziert ist oder
- über eine vom BfN oder TI bestätigte gleichwertige Zertifizierung verfügt oder
- über einen vom BfN oder TI bestätigten Einzelnachweis verfügt, dass die Kriterien des FSC oder PEFC eingehalten werden.

Das Formblatt 248 ist in der Fassung „Januar 2011“ zu verwenden.

Im Auftrag

gez.

Günther Hoffmann